

**V e r o r d n u n g**  
**über Art, Maß und räumliche Ausdehnung**  
**der Straßenreinigung in der S t a d t B u r g d o r f**  
**(Straßenreinigungsverordnung)**

---

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566) i. V. m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.06.2013 für das Gebiet der Stadt Burgdorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1  
Geltungsbereich

Der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf unterliegen innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 2  
Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
  - a) im Kehrdienst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut,
  - b) im Winterdienst die Schneeräumung auf den Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen,
  - c) im Winterdienst das Bestreuen der Gewege und der Straßen(-teile) der Reinigungsklasse 3 bei Glätte.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat die verpflichtete Person diese unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) eine dritte Person, so geht deren Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Kehricht sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarschaftspersonen zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt oder auf anderen Grundstücken (z. B. Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze etc.) sowie der Fahrbahn abgelagert werden.
- (5) Pflasterdecken/Plattenbelege sollen so gereinigt werden, dass dabei kein Fugenmaterial aufgenommen wird. Auf eine vertikal-saugende Beanspruchung ist generell zu verzichten. Fehlendes Fugenmaterial ist der Tiefbauabteilung zu melden.

§ 3  
Reinigungshäufigkeit

Die Reinigung der Fahrbahnen richtet sich nach der Verkehrsbedeutung, der Ausbauart der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in vier Klassen eingeteilt.

Die Reinigungs- und Winterdienstverpflichtung sowie die Häufigkeit der Reinigung richten sich nach den nachstehenden Tabellen:

**a) Kehrdienst**

Reinigungs- klasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungspflichtige Person
RK 0	nach Bedarf	Anliegende
RK 2	14-täglich	Stadt
RK 4	einmal wöchentlich	Stadt

**b) Winterdienst**

Reinigungs- klasse	Häufigkeit des Winterdienstes	Winterdienstpflichtige Person
RK 0	nach Bedarf	Anliegende
RK 1	nachrangiger Winterdienst	Stadt
RK 3	vorrangiger Winterdienst	Stadt

§ 4

Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

- (1) Soweit die Straßenreinigungspflicht (Kehrdienst und Winterdienst) nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen gemäß dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis zu dieser Verordnung übertragen worden ist, richtet sich der Umfang der Straßenreinigung für die Verpflichteten nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Anliegergrundstücken sind auch dann auf den Verkehrsflächen kehr- und winterdienstpflichtig, wenn zwischen der Grenze des Privatgrundstücks und der eigentlichen Verkehrsfläche Grünstreifen, Wasserläufe, Blumenkübel o. ä. Unterbrechungen vorhanden sind.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 5

Umfang der übertragenen Kehrdienstpflicht

- (1) Der **Kehrdienst** ist nach Bedarf durchzuführen.
- (2) Die Kehrdienstpflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Kehrdienstpflicht auf die gesamte Straßenfläche.

§ 6

Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Der **Winterdienst** ist so durchzuführen, dass die Beseitigung von Schnee und Eis und das Abstreuen bei Glätte an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sichergestellt ist.

- (2) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte abzustreuen. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanliegenden zur Reinigung verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. An gefährlichen Fahrbahn- und Radwegestellen mit nicht unbedeutendem Verkehr ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,00 m. Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 1,00 m - freizuhalten.
- (4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (5) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und die Straßen(-teile) der Reinigungs-kategorie 3 zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen Fällen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (7) Nach der Winterdienstsaison, üblicherweise bis 31.03. jedes Jahres, ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 8

### Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Burgdorf ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung und zum Zwecke der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 dieser Verordnung personenbezogene Daten zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist die Verarbeitung folgender personen- und grundstücksbezogenen Daten

- Name und Anschrift der reinigungspflichtigen Person sowie der Eigentümerin oder des Eigentümers,
- Eigentumsverhältnisse,
- Lage des Grundstückes,
- Grundbuchblatt, Flur, Flurstück, Flurstücknummer, Gemarkung, Miteigentumsanteil,
- Wohnungsnummer, Teileigentum sowie
- Fotos, Luftbildaufnahme,.

zulässig.

Die unter Abs. 2 genannten Daten dürfen von der Stadt Burgdorf nur zum Zwecke der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung weiterverarbeitet werden. Diese Daten werden in einem Dokumentenmanagementsystem gespeichert.

- (3) Diese personenbezogenen Daten werden aus den Akten der jeweiligen Fachabteilungen (z.B. Bürgerbüro, Bauordnung, Finanzen und Steuern) entnommen. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung und die Auswertung von Luftbildaufnahmen sind zulässig.

## § 9

### Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) vom 29.01.1998, in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 08.12.2011, außer Kraft.

Burgdorf, den 13.06.2013  
L.S.

Stadt Burgdorf

Baxmann  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 04.07.2013

1. Änderungsverordnung vom 11.12.2014

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 46 vom 23.12.2014

2. Änderungsverordnung vom 16.07.2015

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 29 vom 30.07.2015

3. Änderungsverordnung vom 02.11.2017

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 44 vom 16.11.2017

4. Änderungsverordnung vom 25.10.2018

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 47 vom 22.11.2018

5. Änderungsverordnung vom 12.12.2019

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 48 vom 20.12.2019

6. Änderungsverordnung vom 10.06.2021

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24, vom 24.06.2021

7. Änderungsverordnung vom 11.09.2025

Verkündet im gemeinsamen Amtsblatt Nr. 13/2025 für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 25.09.2025